

II. SATZUNG

Aufgrund der §§ 1-4 und 8-12 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat von Burladingen am 25.06.98 den Bebauungsplan "Nehberghalde" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung des Lageplans vom März 1996.

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Verfahrensvermerke
- Satzung
- Textliche Festsetzung
 - Planungsrechtliche Festsetzungen
 - Örtliche Bauvorschriften
 - Hinweise
- Begründung
- Ökologische Bestandsaufnahme / Wertung und Abwägung mit Flächenbilanz
- Grünordnungsplan

§ 3

Ordnungswidrigkeiten:

Es gelten die in § 75 Landesbauordnung Baden Württemberg getroffenen Festsetzungen. Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 75 ebenso gültig bei Vergehen gegenüber § 74 LBO (örtliche Bauvorschriften).

Die örtlichen Bauvorschriften sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Bei der Festlegung der Wohneinheiten pro Gebäude ist die zulässige Höchstzahl im Lageplan eingetragen.

§ 5

Die Satzung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 21. 1. 89

.....
Beck, Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluß durch den Gemeinderat	(§ 2 (1) BauGB)	am	25.01.1996
Ortsübliche Bekanntmachung durch Mitteilungsblatt	(§ 2 (1) BauGB)	am	15.02.1996
Bürgerbeteiligung	(§ 3 (1) BauGB)	am	15.02.1996
Benachrichtigung der TÖB		am	23.04.1996
Als Entwurf beschlossen		am	30.06.1996
ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung durch Mitteilungsblatt	(§ 3 (2) BauGB)	am	31.07.1997
Öffentliche Auslegung	(§ 3 (2) BauGB)	vom bis	18.08.1997 18.09.1997
Benachrichtigung der TÖB	(§ 4 BauGB)	am	29.07.1997
als Satzung beschlossen	(§ 10 BauGB)	am	25.06.1998
durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft getreten	(§ 10 (3) BauGB)	am	28.01.1999

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Stadt Burladingen vom 25.06.1998 überein.

ausgefertigt:
Burladingen, den 21.01.99

Michael Beck
Bürgermeister

